

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 19

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 22.07.2022, Az.: 43-610-17, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 19 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 05.04.2022 der Gemeinde Sengenthal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 05.04.2022 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Festsetzung der bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzten und dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 1165 (Teilfläche), 1166 (Teilfläche) und 1172, jeweils Gemarkung Sengenthal als Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung).

Der Geltungsbereich des „Sondergebiets“ hat eine Fläche von 7,62 ha und schließt an das bereits bestehende Sondergebiet „Windkraftanlage Winnberg 3“. Im Norden wird die Fläche durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 1159 und 1171, Gemarkung Sengenthal und im Osten durch die Wege Fl.Nr. 1167 und 1171, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Die Planfläche reicht im Westen bis zum Grundstück Fl.Nr. 1164, Gemarkung Sengenthal. Im Süden schließt die Fläche an die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 1129 und 1163, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan ersichtlich.



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden* in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 10.08.2022


Brandenburger
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die. von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr. von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am 12.08.2022
Abgenommen am 13.09.2022